

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2984

Dresden,  März 2017

Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Stange, Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/8560

Thema: Bitte um Übermittlung personenbezogener Daten zu „Reichsbürgern“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Bildzeitung vom 08.02.2017 ist auf Seite 10 zu lesen: „Ein knapp dreiseitiges Schreiben (liegt BILD vor) sorgt derzeit in sächsischen Behörden für Aufregung. [...] Die sächsischen Schlapphüte um Verfassungsschutz-Boss Gordian Meyer-Plath (48) ‚ersuchen‘ darin um ‚Informationen zu einzelnen Personen aus der ‚Reichsbürger- oder Selbstverwalterbewegung‘ und bitten ‚um Übermittlung dieser personenbezogenen Daten und Unterlagen‘.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche sächsischen Behörden und Institutionen wurden wann durch das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz mit der Bitte um Übermittlung personenbezogener Daten und Unterlagen zu Personen aus der Reichsbürger- oder Selbstverwalterbewegung angeschrieben?

Das Ersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen um Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen gemäß § 11 Abs. 1 SächsVSG vom 20. Dezember 2016 ist als Anlage 1 beigefügt. Hieraus ergibt sich der Empfängerkreis des Ersuchens.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:**Welche sächsischen Behörden und Institutionen haben bisher der Bitte aus Frage 1 entsprochen?**

Folgende sächsischen Behörden und Institutionen haben bisher dem o. g. Ersuchen entsprochen:

- Stadtverwaltung Wilsdruff
- Stadtverwaltung Bad Schandau
- Gemeinde Priestewitz
- Gemeinde Weinböhlen
- Gemeinde Moritzburg
- Landesdirektion Sachsen
- Zentrale Beschwerdestelle der Polizei
- Amtsgericht Zittau
- Gemeinde Ottendorf-Okrilla
- Polizeidirektion Zwickau
- Sächsische Staatskanzlei
- Stadt Hoyerswerda
- Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau
- Landeskriminalamt Sachsen
- Sächsische Aufbaubank
- Stadtverwaltung Bautzen
- Sächsisches Landessozialgericht
- Stadt Görlitz
- Zentrale Bußgeldstelle Vogtlandkreis
- Stadt Groitzsch
- Landratsamt Görlitz
- Stadtverwaltung Zittau
- Staatsanwaltschaft Görlitz
- Gemeinde Großschönau
- Stadtverwaltung Bernstadt
- Gemeinde Kottmar
- Einwohnermeldeamt Leutersdorf
- Gemeinde Kleindehsa
- Verwaltungsverband Diehsa
- Stadt Zwickau
- Landgericht Görlitz
- Amtsgericht Borna
- Stadt Trebsen
- Justizvollzugsanstalt (JVA) Leipzig
- Stadt Naunhof
- Stadt Markranstädt
- Stadt Markkleeberg
- Stadt Grimma
- Landgericht Leipzig
- Landratsamt Landkreis Leipzig

- Stadtverwaltung Großenhain
- Stadt Riesa
- Stadt Meißen
- Staatsanwaltschaft Dresden
- Sparkasse Mittelsachsen
- Polizeidirektion Chemnitz
- Stadtverwaltung Freiberg
- Staatsanwaltschaft Chemnitz
- Sächsisches Staatsministerium der Justiz
- Landratsamt Mittelsachsen
- Stadtverwaltung Großschirma
- Stadt Oschatz
- Stadt Torgau
- Amtsgericht Eilenburg
- Landratsamt Nordsachsen
- Stadt Dohna
- Stadtverwaltung Rabenau
- Stadt Heidenau
- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- Stadt Freital
- Stadtverwaltung Rodewisch
- Stadt Adorf
- Landratsamt Vogtlandkreis
- Stadt Plauen
- Stadt Lengenfeld Gemeinde Weischlitz
- Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf
- Stadtverwaltung Coswig
- Landeshauptstadt Dresden
- Obergerverwaltungsgericht Bautzen
- Landratsamt Zwickau
- Standesamt Borna
- Verwaltungsverband Wildenstein/Standesamt Grünhainichen
- Gemeindeverwaltung Neukirchen
- Stadtverwaltung Hartenstein
- Gemeindeverwaltung Bannewitz
- Gemeindeverwaltung Gersdorf
- Meldeamt Oderwitz
- Stadtverwaltung Frohburg
- Oberlandesgericht Dresden
- Stadtverwaltung Marienberg
- Gemeinde Spreetal
- Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna
- Gemeindeverwaltung Reinsdorf
- Amtsgericht Hoyerswerda
- Gemeindeverwaltung Rosenbach
- JVA Dresden
- Gemeinde Burkhardtsdorf
- Sozialgericht Chemnitz

- Stadtverwaltung Rosswein
- Stadtverwaltung Schwarzenberg
- Gemeindeverwaltung Horka
- JVA Waldheim
- Stadt Chemnitz
- Amtsgericht Torgau

Frage 3:

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten die Anschreiben aus Frage 1 und besteht eine Mitwirkungspflicht durch sächsische Behörden und Institutionen?

Rechtsgrundlage für das Übermittlungersuchen ist § 11 Abs. 1 SächsVSG. Daraus ergibt sich, dass die in § 10 SächsVSG genannten öffentlichen Stellen dem LfV Sachsen auf dessen Ersuchen die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt geworden personenbezogenen Daten und Informationen zu übermitteln haben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des LfV Sachsen nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 SächsVSG erforderlich ist.

Frage 4:

Welche Definitionen liegen den Begriffen Reichsbürger- oder Selbstverwalterbewegung zugrunde und wie werden die angeschriebenen Behörden und Institutionen über die Begriffsbestimmung Reichsbürger- oder Selbstverwalterbewegung informiert?

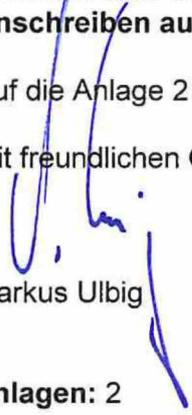
Grundlage für die Begriffsbestimmung von so genannten „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ist eine im Verfassungsschutzverbund abgestimmte Definition, die im Ersuchen enthalten und somit den angeschriebenen Behörden und Institutionen mitgeteilt worden ist. Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Frage 5:

Existiert eine Stellungnahme des sächsischen Datenschutzbeauftragten zu dem Anschreiben aus Frage 1 und wie nimmt er zu dem Schreiben Stellung?

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig

Anlagen: 2

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ
Postfach 100 242 | 01072 Dresden

Anschriften gemäß Verteiler

Vollzug des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (SächsVSG) Beobachtung der „Reichsbürger und Selbstverwalter“

Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen
(§ 11 Abs. 1 SächsVSG)

Die Aktivitäten so genannter „Reichsbürger und Selbstverwalter“ haben in vielen Bundesländern – auch in Sachsen – seit einiger Zeit deutlich zugenommen. Gerichte, Polizei und Behörden werden zunehmend in ihrer Arbeitsweise behindert und deren Mitarbeiter bedroht.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben sich Ende November 2016 darauf verständigt, aufgrund der veränderten Gefährdungslage die so genannten „Reichsbürger und Selbstverwalter“ bundesweit durch den Verfassungsschutzverbund zu beobachten. Seit dem 1. Dezember 2016 sind „Reichsbürger und Selbstverwalter“ auch Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen.

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen und deren Rechtssystem ablehnen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder behaupten, sie stünden in Gänze außerhalb der Rechtsordnung. Zahlreiche Reichsbürger widersetzen sich gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen und bedrohen Amtsträger.

Nach der Bewertung der Verfassungsschutzbehörden sind diese Verhaltensweisen als hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu bewerten (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsVSG).

Charakteristisch für „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind insbesondere Verweise auf angeblich nach wie vor gültige Staatsgrenzen aus dem Jahr 1937, das Vorbringen von Fantasiedokumenten und –titeln oder die Bezeichnung der Bundesrepublik

Der Präsident

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr Heidrich

Durchwahl
Telefon +49 351 8585-200
Telefax +49 351 8585-500

verfassungsschutz@
lfv.smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

-

Ihre Nachricht vom

-

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-053-S-590 100- /16

Dresden,
20. Dezember 2016

Hausanschrift:
Landesamt für Verfassungsschutz
Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

www.verfassungsschutz.sachsen.de

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

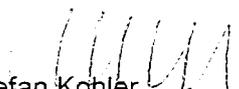
Deutschland als „GmbH“. Reichsbürger zeichnen sich häufig durch abstruse Argumentationsmuster unter Bezugnahme auf das internationale Völkerrecht, die Haager Landkriegsordnung oder eine vorgebliche eigene Exterritorialität aus.

All diesen kruden und teilweise pseudowissenschaftlichen Argumentationsmustern ist gemein, dass sie häufig auf eine Verunsicherung, Einschüchterung und massive Behinderung der öffentlichen Verwaltung abzielen.

Sollten in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Informationen zu einzelnen Personen aus der „Reichsbürger- oder Selbstverwalterbewegung“ anfallen, ersuchen wir sie gemäß § 11 Abs. 1 SächsVSG um Übermittlung dieser personenbezogenen Daten und Informationen. Hinweise in elektronischer Form bitte ich an das Postfach hinweise_rb@lfv.smi.sachsen.de zu senden. Hierbei sind für das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere solche Sachverhalte von Interesse, die auf eine Gewalt- bzw. Waffenaffinität einer Person hindeuten. Die Behörden werden deshalb um Übermittlung folgender personenbezogener Daten und Unterlagen an das Landesamt für Verfassungsschutz ersucht:

1. Die bekannten personenbezogenen Daten von Personen, die gemäß der obigen Erläuterung als Anhänger der „Reichsbürger- und Selbstverwalterbewegung“ angesehen werden können.
2. Die Unterlagen, Schreiben, Äußerungen dieser Personen zu übersenden, aus denen sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Zurechnung zur Reichsbürgerbewegung ergeben.

Um Weiterleitung an die nachgeordneten Behörden wird gebeten. Der Landkreistag und der Städte- und Gemeindetag werden um Weiterleitung an die Landkreise sowie Städte und Gemeinden gebeten.


Stefan Köhler
in Vertretung des Präsidenten

Verteiler:

Sächsische Staatskanzlei
Staatsministerium der Finanzen
Staatsministerium der Justiz
Staatsministerium für Kultus
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Staatsministerium für Gleichstellung und Integration

Staatsministerium des Innern
Abteilungen 1 - 6
Landesdirektion Sachsen
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Sächsisches Staatsarchiv
Statistisches Landesamt
Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung
Landesamt für Denkmalpflege
Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste

Landeskriminalamt
Präsidium der Bereitschaftspolizei
Polizeiverwaltungsamt
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)
Polizeidirektion Chemnitz
Polizeidirektion Dresden
Polizeidirektion Görlitz
Polizeidirektion Leipzig
Polizeidirektion Zwickau

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag

Anlage 2



DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



Sächsisches Staatsministerium des Innern

Dresden, 23. Februar 2017

- im Postaustausch -

Gz: 4-2877/3/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Telefon: 0351/4935-400

Beobachtung der "Reichsbürger und Selbstverwalter" durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV)

hier: Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen

Schreiben des LfV vom 20.12.2016 (Az. 21-053-S-590 100-/16)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben informierte das LfV darüber, dass seit dem 1. Dezember 2016 „Reichsbürger und Selbstverwalter“ auch Beobachtungsobjekt der Behörde seien, und ersucht gemäß § 11 Abs. 1 SächsVSG um Übermittlung von eventuell in Ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen Daten und Unterlagen zu Personen, die gemäß einer im Schreiben gemachten Erläuterung als Anhänger der „Reichsbürger- und Selbstverwalterbewegung“ angesehen werden können.

Anfragen öffentlicher Stellen und einzelner Medien zum Schreiben des LfV geben Anlass, auf Folgendes hinzuweisen:

Das Ersuchen des LfV ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden; das LfV begründet seine Zuständigkeit mit bestimmten Verhaltensweisen des betroffenen Personenkreises, die es als hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bewertet (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsVSG).

Postanschrift: Postfach 12 07 05
01008 Dresden

Hausanschrift: Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Besucherverkehr: Devrientstraße 1
01067 Dresden

Telefon: +49 351 49 35 401
Telefax: +49 351 49 35 490

E-Mail: saechsdsb@stl.sachsen.de

Zugang für verschlüsselte Mails auf <https://www.saechsdsb.de/> unter Kontakt abrufbar.
Fingerabdruck des Schlüssels: 773F 3FEE 08C8 DE2E 938C 5624 9BD8 08C9 D413 35A6

Die Übermittlungspflicht nach § 11 Abs. 1 SächsVSG unterliegt jedoch im Einzelfall Beschränkungen, die die in § 10 SächsVSG genannten Stellen eigenverantwortlich zu beachten haben.

Bundes- oder landesrechtlich geregelte Geheimhaltungspflichten, aber auch nicht gesetzlich geregelte Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse können Übermittlungen verbieten, besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen wirken u. U. beschränkend. § 13 Abs. 1 SächsVSG, der sich hinsichtlich Übermittlungen an das LfV direkt auch an die in § 10 SächsVSG genannten Stellen richtet, weist auf diese Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse und -pflichten nach §§ 10, 11 SächsVSG hin.

Jede nach § 11 Abs. 1 SächsVSG um Übermittlung ersuchte Stelle hat vor einer Übermittlung zu prüfen, ob die speziellen Rechtsnormen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben anwendet, Übermittlungen an das LfV verbieten oder beschränken (Beispiel für eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht ist das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 1 AO, das über § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) SächsKAG auch auf kommunale Steuern und die Tourismusabgabe Anwendung findet; besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen finden sich zum Beispiel für Daten, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I unterfallen, in §§ 67d ff. SGB X).

Im Übrigen unterbleibt nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsVSG eine Übermittlung an das LfV, wenn für die übermittelnde – im Fall des Ersuchens nach § 11 Abs. 1 SächsVSG die ersuchte – Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. Die ersuchten Stellen haben vor einer Übermittlung also eine entsprechende Abwägung vorzunehmen.

Ich bitte Sie um Weiterleitung dieses Schreibens an die Behörden Ihres Geschäftsbereichs.

Mit freundlichen Grüßen


Schurig